Edikt

betreffend

die Einführung einer neu-revidirten Taxe für die Medizinal-Personen.

Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

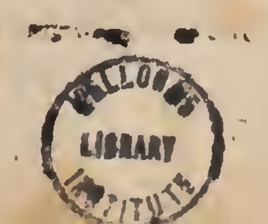
In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann.



I. Taxe

I.

Taxe für die praktischen Aerzte.

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

   Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornemlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche, mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.

   Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesetzt werden.

3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . 1 bis 2 Rthlr.

4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Rthlr.

   Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei

Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.
7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . 2 bis 3 Rthlr.
8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . 1 bis 2 Rthlr.
9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . 3 bis 4 Rthlr.
10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.
11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.
12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.
13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.
14. Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept . . . 3 bis 6 Gr.
15. Für ein dergleichen in der Nacht . . . . 6 bis 12 Gr.
16. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.
17. Für jede der folgenden Konsultationen . . 18 Gr. bis 1 Rthlr.

18. Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . 1 bis 3 Rthlr.
19. Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft. 3 bis 4 Rthlr.
20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines. . . . . 8 Gr. bis 1 Rthlr.
21. Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Konsilium, nachdem solches mühsam und weitläufig ist . . . . 3 bis 6 Rthlr.
22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 16 Gr. bis 1 Rthlr.
23. Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . 3 Rthlr.

Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.

Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über Drei Meilen beträgt, pro Meile . . . . 1 Rthlr.
wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25. Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26. Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers. . . . . 3 bis 6 Rthlr.

II. Taxe

II.

Taxe
für
die Wundärzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualificirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 8 bis 12 Rthlr.
4. Für die Operation einer Thränenfistel . . . 6 bis 10 Rthlr.
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 Rthlr.
   An beiden Augen die Hälfte mehr.
6. Für die Exstirpation eines Auges . . . . 8 bis 12 Rthlr.
7. Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . 4 bis 8 Rthlr.
   Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.
8. Für die Operation der Haasenscharte. . . . 4 bis 8 Rthlr.
   Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfs-Rachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
9. Für die Operation einer Speichelfistel . . . 4 bis 6 Rthlr.
10. Für die Exstirpation der Mandeln . . . . 3 bis 6 Rthlr.
11. Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolipen durch die Zange oder Ligatur . . . . . . 6 bis 10 Rthlr.
12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . . . . 2 bis 4 Rthlr.
13. Für die Tracheotomie . . . . . . 6 bis 12 Rthlr.
14. Für die Pharyngotomie. . . . . . 6 bis 12 Rthlr.
15. Für das Abnehmen einer Brust . . . . 8 bis 15 Rthlr.
16. Für die Paracentesis thoracis . . . . 5 bis 10 Rthlr.
17. Für die Paracentesis abdominis . . . . 2 bis 5 Rthlr.

18. Für

18. Für die Punction der Hydrocele . . . . 1 bis 2 Rthlr.
19. Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 Rthlr.
20. Für die Punction der Harnblase . . . . 6 bis 10 Rthlr.
21. Für die Application des Katheters bei Männern . 1 bis 2 Rthlr.
22. Für die Application des Katheters bei Weibern. 12 Gr. bis 1 Rthlr.
N. B. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehreremale geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
23. Für die Circumcision . . . . . . 2 bis 4 Rthlr.
24. Für die Castration . . . . . . 10 bis 20 Rthlr.
25. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . 3 bis 5 Rthlr.
26. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . 10 bis 20 Rthlr.
27. Für den Steinschnitt . . . . 20 bis 50 Rthlr.
28. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
29. Die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
30. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen . . 4 bis 8 Rthlr.
31. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . . 2 bis 4 Rthlr.
32. Für die Operation der Mastdarmfistel . . . 5 bis 10 Rthlr.
33. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 bis 20 Rthlr.
34. Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Rthlr.
35. Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Rthlr.
36. Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Rthlr.
37. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers . . 2 bis 5 Rthlr.
38. Für die Reposition des verrenkten Oberarms . . 3 bis 6 Rthlr.
39. Für die Reposition des verrenkten Vorderarms . . 5 bis 10 Rthlr.
40. Für die Reposition der verrenkten Hand . . . 4 bis 8 Rthlr.
41. Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne . . . . 10 bis 20 Rthlr.
42. Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . . 3 bis 5 Rthlr.
43. Für die Reposition des verrenkten Fußes . . . 4 bis 8 Rthlr.
44. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.
45. Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . 1 bis 2 Rthlr.
46. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen . . . . 3 bis 6 Rthlr.
47. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens . . . . 2 bis 3 Rthlr.

48. Für

48. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins . 3 bis 6 Rthlr.
49. Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts . 1 bis 2 Rthlr.
50. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes . 1 bis 3 Rthlr.
51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels . . . . 8 bis 15 Rthlr.
53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . 4 bis 8 Rthlr.
54. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe . 4 bis 8 Rthlr.
55. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels . . . . 3 bis 6 Rthlr.
56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Rthlr.
57. Für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . . 6 bis 12 Rthlr.
58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 12 Gr. bis 1 Rthlr.
59. Für die Oeffnung eines Abscesses . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . . . 1 bis 3 Rthlr.
61. Für die Ausrottung größerer oder komplicirter Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . 4 bis 10 Rthlr.
62. Für jede Applikation der Schröpfmaschine . . . . 4 Gr.
63. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs . . . 2 Gr.
64. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß . . . . 8 bis 12 Gr.
65. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen . . 4 Gr.
66. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
67. Für das Setzen mehrerer Blutigel . . . . 1 bis 2 Rthlr.
68. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . 8 bis 12 Gr.
69. Für das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hüneraugeschwulst . . . . 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.

71. Für das Legen eines Blasenpflasters . . . . 8 bis 16 Gr.
72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche. . . 6 bis 8 Gr.
73. Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . . . 12 bis 16 Gr.
74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen . . . . 8 bis 16 Gr.

75. Für

75. Für den ersten Verband einer komplicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
76. Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . . 2 bis 4 Gr.
77. Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält. . 1 bis 3 Rthlr.
79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er . . . . 8 bis 16 Gr.
80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache. . 1 bis 2 Rthlr.
81. Ein Gehülfe. . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
82. Für das Impfen der Schutzblättern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III.

Taxe für die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . 2 bis 5 Rthlr.
2. Für eine Zwillings=Entbindung . . . . . 3 bis 8 Rthlr.
3. Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . 4 bis 10 Rthlr.
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde . . . . . 4 bis 10 Rthlr.
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 Rthlr.
6. Für die Zangengeburt . . . . 4 bis 10 Rthlr.
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation . . 4 bis 10 Rthlr.
8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht . . . 10 bis 20 Rthlr.
9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . 4 bis 8 Rthlr.
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . . 2 bis 6 Rthlr.
11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola . . . . 1 bis 3 Rthlr.
12. Für die Untersuchung einer Schwangern . . 12 Gr. bis 2 Rthlr.
13. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber 12 Gr. bis 1 Rthlr.

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit ent-

stehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstaab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV.

Taxe für die Zahnärzte.

1. Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.
2. Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird; so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch . . . . . 8 Gr.
3. Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . 8 bis 16 Gr.
4. Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes 6 bis 8 Gr.
5. Für das Ausbrennen eines Zahns . . . . 12 bis 20 Gr.
6. Für die Ausfüllung eines Zahns . . . . 12 bis 16 Gr.

   Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
8. Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven . . . . 12 bis 16 Gr.
9. Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . 12 bis 16 Gr.
10. Für die Reinigung sämmtlicher Zähne . . . 1 bis 3 Rthlr.
11. Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns . . 8 bis 16 Gr.
    Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
12. Für das Abfeilen eines kariösen Zahns . . . 8 bis 16 Gr.
    Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13. Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.
14. Für das Scarifiziren des Zahnfleisches . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
15. Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
16. Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . 8 Gr. bis 12 Gr.
17. Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 6 Gr. bis 8 Gr.

18. Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes . . . . 4 bis 8 Gr.
19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . 2 bis 4 Gr.
20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern. . . . . 12 bis 16 Gr.
21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krummgewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . . . . 2 bis 3 Rthlr.
23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . . . . 8 bis 12 Gr.
26. Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . . . . 8 bis 12 Gr.
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28. Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe

Taxe
für
die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins . . . 2 Rthlr.
2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion . . 2 Rthlr.
3. Für den Bericht darüber. . . . . . . 1 Rthlr.
4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion . . 4 Rthlr.
5. Für den Obduktionsbericht . . . . . . 2 Rthlr.
6. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe Diäten täglich von . . . . 2 Rthlr.

   Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.
7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes . 1 bis 2 Rthlr.
9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
   a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird. 2 Rthlr.
   b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben . . . . 4 Rthlr.

   Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.
10. Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs . . . . 3 Rthlr.

Sind

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände . . . . . 1 bis 2 Rthlr.

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub. 10. und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:
   a) in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht.
   b) außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthige Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

   Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1½ Rthlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

VI.

Taxe für die Thierärzte.

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. Genannten bekommen.
3. Wird ein Thierarzt von No 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
   Der Thierarzt von No. 2. bekommt. . . 8 Gr. bis 16 Gr.
4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei No. 1. und 2. statt.
5. Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt No. 1. . . . . 12 Gr.
   Der von No. 2. erhält . . . . 8 Gr.
6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt No 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Rthlr.
   Der Thierarzt No. 2. bekommt . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7. Für Aderlassen oder Scarifiziren . . . . . 4 bis 8 Gr.
8. Für Haarseilsetzen oder Lederstecken . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
9. Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . . . . 8 bis 16 Gr.
10. Für das Oeffnen eines Abscesses . . . . . 8 bis 16 Gr.
11. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . . 4 bis 8 Gr.
12. Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden pr. Stück . . . . . . 1 Rthlr.
    Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stück . . 1 Rthlr. 8 Gr.
13. Operationen bei dem Pferde:
    a) Für das Abstutzen der Ohren . . . . . 1 Rthlr.
    b) Für das Englisiren . . . . 3 bis 5 Rthlr.

c) Für

c) Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat . . . . . . 8 Gr.
Sonst wird es nicht besonders berechnet.
d) Für die Operation der Speichelfistel 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.
e) Für die Operation der Aderlaßfistel. . 1 Rthlr. bis 2 Rthlr.
f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule } 2 bis 3 Rthlr.
g) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern . . . . } 2 bis 3 Rthlr.
h) Für die Operation der Kronen- oder Huf-Fistel. 1 bis 3 Rthlr.
i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe . . 1 bis 2 Rthlr.
k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . 2 bis 3 Rthlr.
l) Für das Kastriren eines Hengstes . . . 2 bis 3 Rthlr.
m) Für das Kastriren eines Füllens . . . 1 bis 1½ Rthlr.

14. Operationen beim Rindvieh:
a) Für den Bauchstich . . . . . 12 bis 16 Gr.
b) Für das Ochsenschneiden . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
c) Für das Kälberschneiden . . . . . 8 bis 12 Gr.
d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . 1 bis 3 Rthlr.

15. Operationen bei Schaafen:
a) Für die Trepanation eines Drehschaafes . . 4 bis 8 Gr.
b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medikamente fürs Stück . 2 bis 4 Gr.
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stück ¼ bis ½ Gr.

16. Operationen bei Schweinen:
a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . 4 bis 8 Gr.
b) Für das Kastriren eines jungen Schweins . . 3 bis 4 Gr.
c) Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau . 12 bis 16 Gr.

17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medikamente.

18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ¼tel oder ⅛tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen darnach weniger kosten.

Decla-

Declarationen

der

Medizinal-Personen-Taxe

vom 21sten Juny 1815.

Praktische Aerzte, welche zur Zeit ihrer Approbation nicht promovirte Doktoren gewesen sind, können für ärztliche Bemühungen nach der Taxe für Aerzte, für wundärztliche und geburtshülfliche Bemühungen aber nur nach der Taxe für Wundärzte und Geburtshelfer, liquidiren.

ad I. Rescript vom 18ten Februar 1820. An das Königliche Medizinal-Collegium zu Magdeburg.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten dieses Monats zu genehmigen geruht:

Rescript an sämmtliche Regierungen vom 11ten November 1820.

daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung von promovirten Aerzten, zwei bis vier Thaler, von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Thaler 12 Groschen bis 3 Thaler liquidirt werden kann.

Indem die Medizinal-Taxe vom 21sten Juny 1815. hiernach vervollständigt und der Königlichen Regierung hiervon Mittheilung gemacht wird, erhält dieselbe zugleich den Auftrag: diese Allerhöchste Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Rescript vom 5ten Januar 1822. An die Königliche Regierung zu

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 3ten vorigen Monats und Jahres mehrere Anfragen in Hinsicht der Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei Behandlung auswärtiger Patienten zur Entscheidung des Ministerii gestellt. In Rücksicht des ersten Punkts, ob nämlich aus der Bestimmung, daß bei Reisen über Land den Wundärzten die Hälfte der den Aerzten zugebilligten Sätze zukommen, nicht auch die Folge, daß er statt zwei Pferden nur ein Pferd zum Reiten, und mithin auch keine Wagenmiethe und sonstige bei der Extrapost vorkommende Auslagen berechnen dürfe, scheint ein Irrthum obzuwalten. Auch der Arzt kann in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staats die Rede ist, als auf welche allein das Diäten- und Fuhrkosten-Reglement anwendbar ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren. Die Taxe vom 21sten Juny 1815. hat keinesweges den Aerzten nachlassen wollen, in der Liquidation der Fuhrkosten eine, die wirkliche Auslagen übersteigende Remuneration zu suchen. Aerzte und Wundärzte müssen also, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo ein solcher Nachweiß, weil der Arzt oder Wundarzt sich eignen Gespanns bedient hat, nicht geführt werden kann, wird die Gebühren-Taxe für die Gerichtshöfe sub

rubro

rubro Reisekosten der Partheien und Zeugen, eine brauchbare Analogie an die Hand geben.

2. Diäten können, wie sich aus Vergleichung der Nummer 23. mit Nummer 3. und 4. 1. der Taxe ergiebt, nur liquidirt werden, wenn die Entfernung eine Meile beträgt und fallen dann die Sätze für den Besuch fort.

3. Hat der Wundarzt keineswegs die Verbindlichkeit, in seinem Wirkungskreise für die Mittel zu seinem Weiterkommen selbst Sorge zu tragen, wie dies eben daraus hervorgeht, daß die Taxe für die Wundärzte auf die Taxe für die Aerzte Bezug nimmt und den letztern freie Fuhre gestellt werden soll.

Wenn diese Liquidationen, wie die Königliche Regierung anführt, sich häufig sehr hoch im Betrage belaufen, so wird es nicht unzweckmäßig seyn, die Communen hierauf aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, contractmäßig besoldete Communalärzte anzunehmen.

Extract aus dem durch die Verfügung an das Polizei-Präsidium zu Berlin vom 27sten Oktober 1815. genehmigten Gutachten der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation vom 2ten August 1815. ad 11

„Was die Einwickelung eines Kranken betrifft, so giebt es darüber in der Taxe für Wundärzte keine besondere Vorschrift und der Satz von 12 Groschen Courant würde für die kunstmä-

ßige Anwendung der Thedenschen Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel, unsers Erachtens für billig gelten können.".

Rescript vom 26sten Januar 1822. An die Magdeburgische Regierung.

Die bei anerkannt contagiösen Krankheiten in der Taxe nachgelassene Erhöhung kann bei der Behandlung von einem tollen Hunde gebissener Menschen, nicht in Anwendung gebracht werden, da nur bei dem Ausschneiden der Wunden eine solche Gefährlichkeit anerkannt werden kann, wie bei contagiösen Krankheiten statt findet.

Für die ganze vorerwähnte Operation des Ausschneidens und die sonstige gleichzeitige Behandlung der Bißwunde, deren Canterisation, Scarification u. s. w., kann nur eben so viel liquidirt werden als Abschnitt II. der Taxe sub B. 60 und 61. für die Ausrottung von Balggeschwülsten oder Scirrhen festgesetzt worden — als womit das Ausschneiden der Bißwunden am passendsten in eine Cathegorie zu stellen ist.

Wenn jede Wunde ꝛc. einen eigenen Verband erfordert hat, kann auch für jeden besonders liquidirt werden, wogegen, wenn sie alle unter einen Verband gelegt sind — natürlich auch nur ein Verband in Ansatz kommen kann. Dieser Grundsatz kann jedoch gar nicht zur Sprache kommen, wenn Diäten liquidirt worden sind.

Auf die Anfrage vom 21sten vorigen Monats, wegen des Sostri der von den Medizinal-Collegien examinirten in kleinen Städten angesetzten Medizinal-Personen wird dem Königlichen Medizinal-Kollegio eröffnet, wie es ganz unbedenklich ist, daß, da die Medizinal-Taxe vom Jahre 1815. überall nur auf die Qualification des Arztes Rücksicht nimmt, Wundärzte, denen nur bis zur Ansetzung qualificirter Aerzte die innere Praxis gestattet worden, auch für diese nur nach der Taxe für Wundärzte, liquidiren können.

Rescript vom 20sten Mai 1820. An das Königliche Medizinal-Collegium zu Stettin.

Confer. hier das Rescript vom 5ten Januar 1822. wegen Festsetzung der Taxen für Wundärzte bei No. I.

---

1. Wenn in den §. §. 22 und 23. der Taxe der Zahnärzte vom 21sten Juny 1815. bestimmt worden ist, daß für die Einsetzung eines Zahns Zwei bis Drei Thaler und wenn mehrere Zähne zugleich eingesetzt werden, für jeden der geringste Preis von Zwei Thalern gezahlt werden soll, so sind hierunter eben sowohl wirkliche Menschen-Zähne, als Zähne vom Wallroß verstanden.

ad IV. Rescript vom 22sten September 1821.

2. Wenn nicht ein ganzes Gebiß von 28. Zähnen verfertigt wird, und nur mehrere eingesetzt werden, so ist nicht nach No. 24.

welche

welche sich auf die Einsetzung eines ganzen Gebisses bezieht, sondern nach No. 23. zu liquidiren.

3. Da nur bei No. 24. erwähnt wird, daß unter dem Remunerations-Satz auch das zur Einsetzung erforderliche Gold mit begriffen ist, so wird bei No. 22 und 23. dasselbe noch besonders liquidirt werden können.

4. Wenn die No. 2. für eine Operation in der Wohnung des Patienten außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Groschen Courant zu liquidiren verstattet, die No. 28. aber festsetzt, daß der Besuch des Arztes, sobald er mit einer Operation verknüpft ist, nicht besonders bezahlt wird, so ist der Widerspruch zwischen diesen beiden Nummern nur scheinbar vorhanden. Denn die No. 2. spricht nur von einzelnen Besuchen und Operationen, die No. 28. gilt aber von Zahnkrankheiten, zu deren Behandlung der Zahnarzt seinen Patienten in einer gewissen Zeitfolge besucht, wo alsdann für die bei diesen Besuchen vorgenommenen Operationen nur der für die Operation festgesetzte Satz liquidirt werden soll.

5. Wenn der Zahnarzt sich zur Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit in die Wohnung des Patienten verfügen muß, so liquidirt er nach No. 16 und 17. hat also die Untersuchung im Hause des Zahnarztes Statt gefunden, so liquidirt er für dieselbe nach No. 18. und für die Besuche die er etwa demnächst bei dem Patienten erstattet, nach No. 17.

6. Bei Einsetzung künstlicher Zähne wird nach No. 24. der höchste Satz angenommen, wenn der Patient vormals noch kein künstliches Gebiß getragen, andern Falls kann nur der niedrigste Satz liquidirt

werden,

werden, und es ist ganz gleichgültig, ob derselbe Zahnarzt das zweite Gebiß anfertigt, der das erste angefertigt hat, oder ein anderer; denn die Zurichtung des Mundes bei dem Patienten, welcher noch kein künstliches Gebiß gehabt hat, erfordert in der Regel sehr bedeutende Mühe und Zeit, ist die Zurichtung aber einmal getroffen, so darf der Zahnarzt die Zähne nur sofort erneuern.

7. Wenn der Patient natürliche Menschenzähne verlangt, und es können dieselben nicht für den taxmäßigen Preis beschafft werden, so steht es dem Zahnarzt frei, sich mit ihm zuvörderst schriftlich oder contractmäßig zu einigen.

Rescript vom 29sten August 1815. An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Physikus bei der Visitation einer Apotheke binnen kürzerer Zeit, als in dem dazu aufs höchste festgesetzten Termin von 2. Tagen für die Officinen in kleinen und in 3. Tagen für Officinen in großen Städten, fertig werden kann, er auch nur für diese kürzere Zeit remunerirt werden darf.
